

# Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die F. C. Huber'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin.



Wann. pro Quartal 3/4 Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 75.

Charlottenburg, den 5. December

1857.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Busterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Piese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

## A m t l i c h e s.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die Magistrate und Orts-Vorstände werden hierdurch veranlaßt, alle bei der Gewerbesteuer in der zweiten Hälfte dieses Jahres vorgekommene Zu- und Abgänge in die betreffenden Nachweisungen, zu denen Formulare bereits übersandt sind, einzutragen und mit dieselben bis zum

15. December pünktlich

einzureichen oder bis zu diesem Tage eine Vacat-Anzeige zu machen.

Im Säumningsfalle würde die Abholung der Listen resp. Vacat-Anzeigen durch besondere dort zu lohnende Boten erfolgen müssen. Teltow, den 30. November 1857

Der Landrath.

In Vertretung (gez.) Keffner  
Regierungs-Assessor.

An die Magistrate und Orts-Vorstände des Kreises.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Diejenigen Magistrate und Orts-Vorstände, welche die allgemeine Haus-Collecte zur Verstärkung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds

in diesem Jahre noch nicht haben vornehmen lassen wollen hiermit schleunigst vorgehen und den Ertrag der Collecte mittelst des in der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 26. März 1837 (Amtsblatt S. 95) vorgeschriebenen Lieferzettels bis

spätestens den 15. December d. J.

der Königl. Kreis-Kasse einsenden oder derselben gleichzeitig anzeigen, daß keine Beträge eingegangen sind.

Teltow, den 1. December 1857.

Der Landrath.

In Vertretung (gez.) Keffner,  
Regierungs-Assessor.

An die Magistrate und Orts-Vorstände des Kreises.

## P o l i z e i - B e r o r d n u n g,

betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister.

Unter Aufhebung des Regulativs für das Reinigen der Schornsteine vom 3. Februar 1824 (Amtsblatt Seite 32) erlassen wir hiermit in Gemäßheit des §. 56 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17 Januar 1845 und auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) folgende neue Polizei-Verordnung, betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister.